

Tagesordnungspunkt

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung stimmt der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags Böblingen und des Kreistags Tübingen zu.

Begründung:

Bei der Bildung eines Zweckverbands ist nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) von den Beteiligten eine Verbandssatzung zu vereinbaren, die insbesondere die Verbandsmitglieder und die Verbandsaufgaben bestimmt, die Zuständigkeiten der Verbandsorgane und sonstige organisatorische Fragen regelt sowie den Maßstab festlegt, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben.

Für den Zweckverband "ÖPNV im Ammertal" (ZÖA) wurde von den beiden Verbandsmitgliedern - den Landkreisen Böblingen und Tübingen – eine entsprechende Verbandssatzung beschlossen. Die Verbandsaufgaben erstrecken sich dabei neben dem Schienenverkehr auf der Ammertalbahn (Tübingen-Ammerbuch-Herrenberg) auch auf die Busverkehre im Ammertal.

Zwischenzeitlich hat sich seit der Gründung des ZÖA im Jahr 1995 bei der Verbandssatzung grundlegender Änderungsbedarf ergeben, dem nun in Form einer Änderung der Satzung Rechnung getragen werden soll.

Der Änderungsbedarf stellt sich wie folgt dar:

1. Kostentragung durch die Verbandsmitglieder

Die bestehende Verbandssatzung sieht nach Abzug der Beförderungsentgelte, der Zuschüsse und sonstigen Einnahmen zur Deckung des darüber hinaus bestehenden Finanzbedarfs eine Kostentragung zu 80 % durch den Landkreis Tübingen und zu 20 % durch den Landkreis Böblingen vor. Dies entspricht in etwa den jeweiligen Streckenanteilen auf der Schienenstrecke der Ammertalbahn.

Die tatsächliche Verteilung der Busverkehrsleistungen zwischen den Landkreisen Tübingen und Böblingen war bereits in der Vergangenheit jeweils ungefähr hälftig und wich somit deutlich von der vereinbarten Kostentragung ab. Bis zur Neuvergabe

der Busleistungen im Jahr 2017 wurde ein Teil dieser Busleistungen auf Gemarkung Böblingen jedoch direkt über den Landkreis Böblingen und nicht über den ZÖA finanziert.

Seit der Neuvergabe der Busverkehrsleistungen im Jahr 2017 wird die Finanzierung nun ausschließlich über den ZÖA abgewickelt und die Kostentragung durch die beiden Verbandsmitglieder ist daher dem tatsächlichen Anteil der Busverkehre anzugleichen. Dieser Anteil beträgt derzeit für den regulären Linienverkehr ca. 55 % (BB) zu 45 % (TÜ) und für den bedarfsgesteuerten Anrufverkehr ca. 5 % (BB) zu 95 % (TÜ).

Die Gesamtkosten für die Busverkehrsleistungen (regulärer Linienverkehr und Anrufverkehr) betragen seit dem Jahr 2017 jährlich ca. 500.000 – 600.000 €. Davon trug der Landkreis Tübingen, wie weiter oben ausgeführt, bislang 80% und der Landkreis Böblingen 20 %. Durch die künftige Änderung der Kostentragung wird sich dieses Verhältnis etwa hälftig auf die beiden Verbandsmitglieder verteilen.

In der Verbandssatzung soll daher bei der Kostentragung durch die Verbandsmitglieder künftig zwischen den Schienenverkehren und den Busverkehren differenziert werden. Die Verbandsverwaltung schlägt in Abstimmung mit den Verwaltungen der beiden Verbandsmitglieder vor, die bisherige Kostentragung in § 10 Verbandssatzung um eine Regelung zu ergänzen, die die oben genannten Anteile für den regulären Linienverkehr und den bedarfsgesteuerten Anrufverkehr aufgreift. Die bisherige Kostentragung im Schienenverkehr bleibt davon unberührt. In der als **Anlage** beigefügten Änderungssynopse ist eine entsprechende Regelung in § 10 Abs. 2 enthalten, die rückwirkend zum 16.06.2017 angewandt werden soll.

Im Rahmen des Schienenverkehrsprojekts Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgt außerdem die Weiterentwicklung der AmmertalBahn als Bestandteil des sogenannten „Modul 1“. Neben dem bereits bis Ende 2022 realisierten Ausbau und der Elektrifizierung der AmmertalBahn befinden sich derzeit die beiden Haltepunkte Güterbahnhof und Neckaraue, die im Stellbereich des Hauptbahnhofs Tübingen auf der sogenannten Neckar-Alb-Bahn (Tübingen-Reutlingen-Metzingen) liegen, in der baulichen Umsetzung durch den ZÖA. Die beiden Haltepunkte sind zwar kein Bestandteil der ursprünglichen AmmertalBahnstrecke, liegen jedoch im räumlichen Wirkungsbereich des ZÖA nach § 4 der Verbandssatzung. Vor diesem Hintergrund stellt sich bei den beiden Haltepunkten die Frage der Kostentragung. Die Verwaltungen der beiden Verbandsmitglieder haben sich auf einen Vorschlag verständigt, wonach die Investitionskosten grundsätzlich durch den Landkreis Tübingen zu tragen sind und der Landkreis Böblingen sich mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 300.000 € beteiligt. Die Gesamtinvestitionskosten für die beiden Haltepunkte liegen nach derzeitigen Schätzungen bei ca. 19,6 Mio. €. Abzüglich der voraussichtlichen GVFG-Förderung in Höhe von ca. 16,4 Mio. € verbleibt demnach ein kommunaler Anteil von voraussichtlich ca. 3,2 Mio. €. Eine Beteiligung des Landkreises Böblingen in Höhe von 300.000 € erscheint unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange angemessen.

In der als **Anlage** beigefügten Änderungssynopse ist hierzu eine entsprechende Regelung in § 10 Abs. 4 enthalten.

2. Aufgaben des ZÖA

Die Verbandsaufgaben des ZÖA sind in § 3 der Verbandssatzung festgelegt und wurden seit der Gründung des Zweckverbands im Jahr 1995 nicht angepasst. Um die zwischenzeitlich erfolgte Inbetriebnahme der Strecke im Jahr 1999 sowie die weiteren Entwicklungen in den Folgejahren insbesondere der baulichen Maßnahmen im Rahmen des Modul 1 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb auch in der Verbandssatzung abzubilden und um auf künftige Entwicklungen im Rahmen des Projekts Regional-Stadtbahn Neckar-Alb reagieren zu können, ist eine textliche Anpassung und Präzisierung der Verbandsaufgaben erforderlich. In der als **Anlage** beigefügten Änderungssynopse sind die entsprechend angepassten Formulierungen in § 3 Abs. 1 enthalten.

3. Weitere Änderungsvorschläge der Verbandsverwaltung

Die Verbandsverwaltung des ZÖA nimmt den unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Änderungsbedarf zum Anlass für eine grundlegende Überarbeitung der Verbandssatzung. Diese überwiegend redaktionelle Überarbeitung dient insbesondere zur Aktualisierung veralteter Sachverhalte, zur Klarstellung und zur besseren Nachvollziehbarkeit.

Zuständigkeit und Verfahren

Der Erlass der Verbandssatzung erfolgt nach § 13 GKZ grundsätzlich durch die Verbandsversammlung des ZÖA. Nach § 13 der Verbandssatzung bedürfen Änderungen der Verbandsaufgaben sowie der Umlageschlüssel zur Kostentragung zusätzlich der Zustimmung der kommunalen Gremien der beiden Verbandsmitglieder. Somit bedürfen die unter Ziffer 1 und 2 dargestellten Satzungsänderungen der Zustimmung des Kreistags. Der Kreistag des Landkreises Böblingen beschließt über die Zustimmung in seiner Sitzung am 27.03.2023, der Kreistag des Landkreises Tübingen in seiner Sitzung am 29.03.2023. Der Beschluss der Verbandsversammlung zur dargestellten Änderung der Verbandssatzung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung beider Kreistage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehene rückwirkende Änderung der Verteilung der Kosten beim Busverkehr zum 16.06.2017 ergibt sich eine finanzielle Entlastung in Höhe von ca. 750.000 € für den Landkreis Tübingen und zulasten des Landkreises Böblingen, die mit der Verbandsumlage in 2023 verrechnet werden soll.

Verbandsversammlung vom 14.02.2023

ZÖA Drucksache Nr. 01/23

Anlagen: 1

Öffentlich



Die Investitionskosten für die Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof wirken sich erst nach Abschluss der baulichen Maßnahmen und nach Übergabe der Anlagen an die Deutsche Bahn einmalig über die Verbandsumlage aus.